Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4611**

16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Anja Hajduk, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum – Einfach, schnell und günstig für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum ist ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden EU-Binnenmarktes. Grenzüberschreitende Zahlungsströme sind mit einem Anteil von rund 2 Prozent immer noch sehr gering. Verantwortlich hierfür sind noch immer künstliche Barrieren, die vor allem durch technische, aber auch kulturell gewachsene Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten erklärt werden können.

Die EU-Kommission hat deshalb Ende 2005 einen Entwurf für eine EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie (Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt) vorgelegt. Mit dieser Richtlinie sollen einheitliche Bedingungen für grenzüberschreitende Zahlungsströme definiert werden. Gleichzeitig hat sich die europäische Kreditwirtschaft grundsätzlich auf einheitliche Standards für Überweisungen, Kartenzahlungen und Lastschriften Ende 2006 verständigt. Dieses gemeinsame Ziel, nämlich die Errichtung eines einen einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area – SEPA) soll 2008 starten und bis Ende 2011 die nationalen Zahlungsverkehrsinstrumente vereinheitlichen.

Die Verhandlungen gestalten sich schwierig. Nationale Besonderheiten sowie Sonderwünsche der Kreditwirtschaft erschweren die Einigung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten. Für den 27. März 2007 ist die Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) geplant. Im April 2007 soll das EU-Parlament abschließen.

Da die Bedingungen für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen in der Europäischen Union unmittelbar betreffen, ist es umso wichtiger, dass sich die deutsche EU-Ratspräsidentschaft ganz besonders für die Durchsetzung möglichst verbraucher- und unternehmensfreundlicher Bedingungen einsetzt, ohne die notwendigen Erfordernisse für die Kreditwirtschaft zu vernachlässigen, die letztlich für den Aufbau und die Funktionsfähigkeit verantwortlich ist.

Die grenzüberschreitenden Zahlungsströme müssen sich für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen mindestens so einfach, schnell und günstig gestalten wie die Zahlungsströme, die innerhalb eines Landes fließen. Durch diese Standardsetzung wird ein EU-weiter Markt für Finanzdienstleistungen mit einem fairen Wettbewerb erst möglich. Die Preise für Zahlungsverkehrsdienstleistungen dürfen

durch die Einführung einer SEPA aber keinesfalls steigen, denn der Abbau der künstlichen Barrieren und die Ausweitung des Finanzdienstleistungsmarktes innerhalb der EU ermöglichen allen Beteiligten Effizienzgewinne, welche die Kosten für den Aufbau und die Funktionsfähigkeit des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes weit übertreffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der Beratungen der EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie im ECOFIN folgende Forderungen einzubringen:

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll zunächst nur für alle EU-Mitgliedstaaten gelten. Langfristig muss die Perspektive, die Bedingungen auch auf die Zahlungsströme zwischen der EU und Drittstaaten anzuwenden, angestrebt werden.
2. Die Kundengelder müssen hinreichend abgesichert sein. Zahlungsinstitute, die keine Banken sind und deshalb die Regelungen zur Unterlegung von Eigenkapital (Basel II) nicht anwenden, sollen dennoch entsprechende Vorsorge treffen müssen. Im Interesse des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen, die grenzüberschreitende Zahlungen vornehmen, müssen angemessene Eigenkapitalanforderungen auch für diejenigen Zahlungsinstitute gelten, die keine Banken sind.
3. Es darf grundsätzlich nicht zu Kreditgeschäften außerhalb der für diese Geschäftstätigkeit zugelassenen Banken kommen. Deshalb dürfen Kredite im Rahmen von Zahlungsverkehrsinstrumenten nur zulässig sein, wenn sie mit einer bestimmten Zahlungstransaktion in enger Verbindung stehen. Dies ist zum Beispiel bei einem Kauf eines Produktes oder einer Dienstleistung über eine Kreditkarte der Fall, wenn dabei vom Kreditkartenbetreiber ein bestimmtes Zahlungsziel eingeräumt wird. Das Zahlungsziel darf nicht länger als 6 Monate sein, der Kartenkredit muss somit spätestens nach 6 Monaten zurückgezahlt werden.
4. Die Ausführungszeit, innerhalb der die Zahlung vom Ausgangskonto abgebucht und auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben wird, darf nicht länger als 2 Tage betragen. Dies bedeutet, dass die Zahlung am übernächsten Bankarbeitstag auf dem Empfängerkonto eintreffen muss.
5. Die Haftung dafür, dass die Zahlung innerhalb der vorgegebenen Zeit auf dem Empfängerkonto richtig ankommt, muss sich für die ausführenden Zahlungsinstitute bis zum Eingang auf dem Empfängerkonto erstrecken.
6. Allen Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU sollte das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis eingeräumt werden. Denn nur wenn alle Bürgerinnen und Bürger auch ein Recht auf ein solches Konto haben, kann der Zugang zum einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum gesichert werden.
7. Aktuell hält SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications) das faktische Monopol bei innereuropäischen Zahlungsvorgängen. Die belgische Datenschutzkommission und das Europäische Parlament haben festgestellt, dass SWIFT mit der Weitergabe von Überweisungsdaten an die US-Behörden gegen belgische und europäische Datenschutzbestimmungen verstoßen hat. Solange keine ausreichenden datenschutzrechtlichen Vereinbarungen zwischen der EU und den USA abgeschlossen sind, soll die Bundesregierung bei der Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsraumes dafür Sorge tragen, dass das SWIFT-Monopol nicht weiter verfestigt wird.

Berlin, den 7. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333